

**Amtliche Bekanntmachung des
Kreises Ostholstein
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

Anordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Allgemeinverfügung)

Festlegung eines Sperrbezirkes

Im Kreis Ostholstein wurde am 05.06.2015 in der Gemeinde Harmsdorf der Ausbruch der **Amerikanische Faulbrut** amtlich festgestellt.

Auf Grund der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) und den dazu ergangenen Ausführungshinweisen zur Bienenseuchen-Verordnung vom 16. August 2010 (ABl. Schl.-H. 2000, S. 624) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141), alle in der z.Z. gültigen Fassung, macht der Kreis Ostholstein folgendes bekannt:

Um den Ausbruchsbetrieb in Harmsdorf wird ein Sperrbezirk entsprechend der angefügten Karte eingerichtet. Die Karte ist auf der Homepage des Kreises Ostholstein (www.kreis-oh.de) einzusehen.

Sperrbezirk: siehe Karte

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

- (1)
 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens ab dem 05.08.2015 und spätestens bis zum 05.03.2016 zu wiederholen
 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes (1) Nr. 3 findet keine Anwendung auf:
 1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Verdächtigen Gebiet sind nach näherer Anweisung des Fachdienstes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit auf Amerikanische Faulbrut amtlich zu untersuchen.

Der Besitzer von Bienenvölkern, die ihren Standort im Sperrbezirk oder im Verdächtigen Gebiet haben, ist verpflichtet, dem Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit den Standort und die Anzahl der Bienenvölker anzuzeigen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit in 23701 Eutin eingesehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 08. 2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Amerikanische Faulbrut ist eine schnell fortschreitende und leicht übertragbare Bienenkrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Völker im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Hinweis

Gemäß § 32 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer fahrlässig die oben genannten Maßnahmen und die Bestimmungen nicht beachtet und kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € belegt werden.

Eutin, den 05.06.2015

**KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Im Auftrage
gez. Dr. Marc Cursiefen
- Amtstierarzt -**